|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0845 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 20.04.1944 |
| P. | 356 |

[*p. 356*] A. Mit Entscheid vom 25. Februar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Peter Modlet, geboren 1921, Bildhauer-Schüler, von Genf, wohnhaft in Zürich 1, Froschaugasse 2, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betr. Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Peter Modlet am 4. März 1944 an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassung in der Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 14. März 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Art. 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent zog im April 1942 von Basel nach Zürich und betätigt sich seither als Bildhauer-Schüler bei Otto Bänninger, Hirschengraben, Zürich 1. Im Dezember 1942 zog er nach Feldmeilen. Nach seinen glaubhaften Ausführungen nahm er diesen Domizilwechsel nur deshalb vor, weil er die Möglichkeit hatte, in einer ihm bekannten Familie zu besonders günstigen Bedingungen Unterkunft zu erhalten. Nachdem er nun aber infolge persönlicher Differenzen nicht mehr bei der genannten Familie wohnen kann, und ihn die mit einer anderweitigen Wohnsitznahme in Feldmeilen verbundenen erhöhten Kosten in seiner finanziellen Lage schwer treffen würden, erscheint die Verweigerung der Niederlassung zum Bezüge eines Einzelzimmers nicht als gerechtfertigt, weshalb der Rekurs gutzuheißen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Peter Modlet betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 25. Februar 1944 aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich erteilt, jedoch unter der Bedingung, daß er sich mit der Miete eines Einzelzimmers begnügt. Sollte er eine Wohnung mieten, so würde die Niederlassungsbewilligung ohne weiteres dahinfallen.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Peter Modlet, Froschaugasse 2, Zürich 1; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung ihrer Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]